



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum 15.07.2011

Nr.: 184

Änderung der Prüfungsordnung für
den Studiengang

Gartenbau

Bachelor of Science

des Fachbereichs Geisenheim

(veröffentlicht in AM 110, Fassung AM 166)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Änderung der

Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau, Bachelor of Science, des Fachbereichs Geisenheim (veröffentlicht in AM 110, in der Fassung AM 166) hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 15.07.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

**Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Gartenbau,
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 110 vom 12.10.2009
in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 166 vom 18.03.2011**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain am 24.05.11.2011 folgende Änderungen der o. a. Besonderen Bestimmungen beschlossen.

Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10.12.2002 (StAnz. 2003, S. 2124 ff.), zuletzt geändert am 05.08.2005 und veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005.

Sie wurden in der 94. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 05.07.2011 beschlossen und vom Präsidium am 12.07.2011 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die beschlossenen Änderungen sind entsprechend dem Senatsbeschluss in die bisherige Fassung der Besonderen Bestimmungen eingearbeitet und durch Fettdruck, Unterstreichungen, Kursivschrift und Streichungen in der veröffentlichten Fassung kenntlich gemacht.

I. Änderungen

„Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung:

- Anlage 1: Studienverlauf
- Anlage 2: Bestimmungen für das Berufspraktische Projektsemester (BPS)
- Anlage 3: Tabelle Studienprogramm (Module)
- Anlage 4: Diploma-Supplement
- Anlage 5: Bestimmungen zum Vorpraktikum**

Inhalt (zu ABPO-Nummerierung)

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

2. Prüfungsorgane

2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.2 Zulassung

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.4 Form

6.5 Bearbeitungszeit

6.6 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.2 Versäumnis und Rücktritt

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.4 Zweite Wiederholung

8.5 Fristen

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.3 Diploma Supplement

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

16.2 Inkrafttreten

Zu ABPO 1.1.2

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sieben Semester. Das Studium beginnt im Wintersemester. Das Studium endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Prüfung und dem Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte (Credits entsprechend ECTS) und der dabei erzielten Noten gemäß Ziffer 4.3.1 der ABPO.

Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte. Abschnitt A umfasst 3 Semester und entspricht einem Grundstudium, Abschnitt B umfasst 2 Semester. Der Studienabschnitt C wird als Berufspraktisches Projektsemester (BPS) durchgeführt. Der Abschnitt D stellt das Abschlusssemester dar.

Dauer und Gliederung des Studiums beschreibt und regelt die Studienordnung.

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Diese umfasst Aufgaben der Betriebsführung, Beratung, Verwaltung, Vermarktung sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit in dem breiten Spektrum des Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbereichs aller Gartenbaubranchen, der vor- und nachgelagerten Industrie, der Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung von Fachleuten und Laien.

Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Studienabschnitte B und D für die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Bereich des Gartenbaus zu qualifizieren. Dazu müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 bis maximal 29 Credit-Points belegt werden. Mit diesen Nachweisen und einer einjährigen beruflichen Tätigkeit werden vom Grundsatz die Voraussetzungen zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education) an der TU Darmstadt erfüllt. Diese Möglichkeit ist vorerst auf die Immatrikulationsjahrgänge WS 08/09 bis einschließlich WS 12/13 beschränkt.

Zu ABPO 1.1.7

Die Organisation des Berufspraktischen Projektsemesters (BPS) mit mindestens 18 Wochen Dauer ist in den Bestimmungen für das Berufspraktische Projektsemester gemäß Anlage 2 der Besonderen Bestimmungen geregelt.

Über Anerkennungen im Sinne der ABPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu ABPO 1.1.8

~~Siehe nähere Erläuterungen in Anlage 1 zur Studienordnung § 4 (Bestimmungen zum Vorpraktikum).~~

Die Bestimmungen zum Vorpraktikum sind der Anlage 5 zu entnehmen.

zu ABPO 2.3.3

Die gemeinsame Bekanntgabe der Termine durch fachbereichsöffentlichen Aushang muss spätestens zehn Tage vorher erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt damit gleichzeitig die Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungskommission.

zu ABPO 3.2

a) Die Bachelor-Prüfung umfasst:

- die studienbegleitenden Modulprüfungen
- die Bachelor-Thesis mit 15 ECTS-Punkten

Anzahl, die Prüfungsfächer und die Bedingungen des Bestehens der einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen nach 3.2a) sind in der Studienordnung geregelt.

Die Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Seminare, Übungen und Praktika beinhalten in der Regel Lernübungen, die als wiederholbare Testate erfolgreich zu absolvieren sind. Form und Durchführung werden im Einzelnen mit der Dozentin oder dem Dozenten zu Semesterbeginn abgesprochen, wobei auch eine angemessene Beteiligung mit entsprechender Anwesenheitskontrolle Grundlage sein kann. Vorlesungen und Seminaristische Vorlesungen schließen in der Regel ohne Testate ab.

Als besondere Form der Modulprüfung ist eine Projektpräsentation in den Projekten im Studienabschnitt B sowie im Berufspraktischen Projektsemester (BPS) des Studienabschnittes C vorgesehen. Die Projektpräsentation beinhaltet neben der Projektarbeit einen Vortrag mit einer angemessenen Darstellung des Themas. Die Projekte und das BPS sind Pflichtmodule mit beschränkt wiederholbaren Prüfungsleistungen.

Die Bachelor-Thesis beinhaltet die schriftliche Arbeit sowie eine angemessene Präsentation und Disputation der Arbeit im Rahmen eines fachhochschul-öffentlichen Kolloquiums.

zu ABPO 4.1.1

Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem die dazugehörigen Lehreinheiten stattfinden. Für die Durchführung der Prüfung wird am Ende der Vorlesungszeit ein entsprechender Zeitraum ausgewiesen.

Die Prüfungsform der jeweiligen Module ist dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen und wird zu Beginn der Lehreinheiten im Benehmen mit den Studierenden festgelegt. Die Besonderheiten der Bachelor-Thesis sind unter Ziffer 6.1 der ABPO definiert.

Die Modulprüfungen können in schriftlicher Form als Klausur (K) oder Projektarbeit sowie in mündlicher Form durchgeführt werden. Zur mündlichen Prüfung zählen das Fachgespräch (M) und als besondere Form der Vortrag innerhalb der Projektpräsentation (Pr).

Die Projektpräsentation bzw. das Fachgespräch dauern mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Projektpräsentation wird von der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer im Rahmen einer Lehreinheit durchgeführt.

Die Präsentation beinhaltet

- 1) einen Vortrag mit Disputation sowie eine angemessene Darstellung des Themas und
- 2) eine schriftliche Ausarbeitung des Themas als Projektarbeit, die spätestens zum Prüfungstermin vorzulegen ist.

Eine Projektarbeit wird während und für die Dauer eines Semesters erstellt und umfasst mindestens 20 Seiten. Die Fachdozentin oder der Fachdozent kann weitere Bearbeitungshinweise geben.

Die Gesamtnote für die Projektpräsentation gemäß 4.4.3 setzt sich zur Hälfte aus der Bewertung der Projektarbeit und zur Hälfte aus der Bewertung des Vortrages zusammen.

Die Projektpräsentation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet.

Die Klausuren dauern je nach Prüfungsfach mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Sind mehrere Dozentinnen und Dozenten an der Klausur beteiligt, wird die Klausur von der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator oder einer Vertreterin oder einem Vertreter durchgeführt.

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Eine gemeinsame Beurteilung kann in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss erfolgen.

Klausuren werden von den Fachdozenten konzipiert. Der Zeitumfang von Klausuren richtet sich nach dem erforderlichen Stoffumfang im jeweiligen Fach und wird in Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor Prüfungsbeginn schriftlich festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gemacht.

Bei schriftlichen Modulprüfungen mit mehreren Prüferinnen oder Prüfern werden die Leistungen in verschiedenen Themenbereichen von der entsprechenden Prüferin oder dem Prüfer bewertet. Die Gesamtnote wird durch Wichtung der Leistungen nach den Anteilen der entsprechenden Lehreinheiten ermittelt. Gleiches gilt für Module mit 2 Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 der Besonderen Bedingungen **Bestimmungen**.

Bei schriftlichen Prüfungen soll die Note spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin vorliegen.

Die mündliche Modulprüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Lehrinhalte eines Moduls sollen angemessen berücksichtigt werden und durch entsprechende Prüferinnen und Prüfer gemäß Ziffer 2.3.2 der ABPO vertreten sein.

Bei mündlichen Modulprüfungen mit mehreren Prüferinnen oder Prüfern werden die Leistungen in verschiedenen Themenbereichen von der entsprechenden Prüferin oder dem Prüfer bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote einigen sich die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer vorher auf eine Wichtung.

Zu ABPO 4.2.2

Die Modulprüfungen bestehen

- aus einer Prüfungsleistung oder
- aus einer Prüfungsleistung und einer oder mehreren Studienleistungen.

Die Anzahl der Studienleistungen ist in Anlage 3 geregelt. Die Art der Studienleistungen ist dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

zu ABPO 4.2.3

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

zu ABPO 4.3.1

Die Bewertung der Modulprüfungen sowie der Bachelor-Thesis erfolgt durch eine differenzierte Benotung mit Noten und Zwischennoten.

Folgende Werte sind zulässig:

Bewertung	Zulässiger Notenwert
Sehr gut	1,0
Sehr gut	1,3
Gut	1,7
Gut	2,0
Gut	2,3
Befriedigend	2,7
Befriedigend	3,0
Befriedigend	3,3
Ausreichend	3,7
Ausreichend	4,0
Nicht ausreichend	ab 4,1

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet und stimmt die aus den Einzelwertungen errechnete Note nicht mit den zulässigen Werten überein, wird auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Intervall des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Werten wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Bewertung der Bachelor-Thesis nach Ziffer 6.6, wenn keine einvernehmliche Benotung durch die Referentin / den Referenten und die Korreferentin / den Korreferenten erzielt werden kann.

Bei sämtlichen Studienleistungen erfolgt die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“.

Zu ABPO 4.3.2

Studienleistungen werden „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Bedingung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

Zu ABPO 4.3.3

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums und die Bachelorthesis (mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ bewertet sind und sämtliche Studienleistungen bestanden wurden. Im gesamten Studium müssen also insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte (Credits) erreicht worden sein.

zu ABPO 4.3.4

Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Stundenanteil (Workload) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

zu ABPO 4.3.6

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge. Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

zu ABPO 5.1.1

Anmeldungen und Zulassungen zu den Fachprüfungen entsprechend Ziffer 3.2 Satz a) der ABPO (Modulprüfungen) sind in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet (siehe Anlage 3). Die Anmeldungen erfolgen online im HIS/POS. Zudem kann die Prüfungsanmeldung auch schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichtet werden. Die Anmeldefristen werden fachbereichsöffentlich **durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs** bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Antrag auf Zulassung) muss spätestens in der vierten Woche nach Vorlesungsbeginn eines Semesters erfolgen; die genauen Termine werden rechtzeitig **durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs** bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss und dem Dekanat zu einem geänderten Termin durchgeführt werden, wenn dadurch der Abgabetermin nach Ziffer 6.3.4 der ABPO nicht beeinträchtigt wird.

zu ABPO 5.1.3

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Bescheinigung über die Anerkennung des geforderten berufspraktischen Projektsemesters (Studienabschnitt C)
2. Der Nachweis über den Erwerb der Pflichtmodule aus dem Studienabschnitt A mit mindestens 90 Leistungspunkten (Credits) sowie der Nachweis über den Erwerb der Pflichtmodule des Studienabschnitts LLB einschließlich der erforderlichen Wahlpflichtmodule mit mindestens 52 Leistungspunkten.
3. Eine Erklärung nach Ziffer 5.1.2 Nr. 4 der ABPO.

Die Kandidatinnen oder Kandidaten schlagen unverbindlich das Thema sowie Referentin oder Referent zur Bachelor-Thesis vor, wobei der Themenvorschlag mit diesen abgestimmt wird. Weiterhin erfolgt die Verständigung auf eine geeignete Korreferentin oder einen Korreferenten. Ein Anspruch der Studierenden besteht jedoch insgesamt nicht.

Als Korreferentin oder als Korreferent kommen die unter Ziffer 2.3.3 genannten Personen in Frage. In Zweifelsfällen sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die entsprechende Themenvergabe und Benennung der Referentinnen und Referenten.

Die Themenausgabe erfolgt mit der Zulassung, sie wird durch die Unterschrift der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten schriftlich bestätigt.

Zu ABPO 5.2.2

Die Zulassung zur Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss jeweils in der fünften Woche nach Vorlesungsbeginn eines Semesters. Die Entscheidung über die Zulassung wird fachbereichsöffentlich **durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs** bekannt gegeben. Dabei werden das Thema und die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent genannt. Mit dem Datum der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

Zu ABPO 6.1

Ziel und Form der Bachelor-Thesis sind der aktuellen Modulbeschreibung (Modulhandbuch) zu entnehmen.

Die Bachelor-Arbeit beinhaltet die schriftliche Arbeit sowie eine angemessene Präsentation und Disputation der Arbeit im Rahmen eines fachhochschul-öffentlichen Kolloquiums nach den Terminvorgaben des Prüfungsausschusses.

Zu ABPO 6.3.4

Die Bachelor-Thesis wird mit 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abgeliefert.

Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu ABPO 6.4.1

Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Jedoch muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen z.B. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Der Prüfungsausschuss kann spezielle Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu ABPO 6.4.2

Die Bachelor-Thesis ist in Form von drei gebundenen Exemplaren im Fachbereichssekretariat abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

zu ABPO 6.5.2

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es im Studienabschnitt D bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung in Ausnahmefällen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Referentin oder des Referenten und des Prüfungsausschusses.

Der formale Umfang der Arbeit ist dem Thema anzupassen und mit den Betreuern abzustimmen, er soll jedoch den Umfang einer Projektarbeit nicht unterschreiten.

Die Themenvergabe und Betreuung können von jedem Prüfungsberechtigten nach Ziffer 2.3.1 der ABPO durchgeführt werden.

zu ABPO 6.6

Die Bachelor-Thesis wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Benotung der Bachelor-Thesis setzt sich wie folgt zusammen:

- 80% aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Referentin bzw. des Referenten und der Korreferentin bzw. des Korreferenten der Bachelor-Thesis.
- 20% aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Referentin bzw. des Referenten und der Korreferentin bzw. des Korreferenten des Kolloquiums.

Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen

und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Referenten diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

Eine Bachelor-Thesis gilt als bestanden, wenn die Arbeit insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

Über das Ergebnis der Arbeit ist von den Referentinnen oder Referenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen.

Zu ABPO 7.2.4

Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder die Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, sowie dies zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

zu ABPO 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

Zu ABPO 8.2

Ein Freiversuch wird nicht gewährt.

zu ABPO 8.4

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung ist zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezügliche Auflagen erteilen. Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen. Wird die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung abgelegt, wird diese von zwei Prüfern beurteilt. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der vorliegenden Bewertungen.

zu ABPO 11.1.2

Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung und die Leistungspunkte der einzelnen Module, die in ihnen erzielten Noten entsprechend der deutschen Notenskala, sowie die Gesamtnote gemäß Ziffer 7.5.2 der ABPO. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung „Studiengang Gartenbau“.

Zusätzlich absolvierte Module können auf Antrag mit den Angaben gemäß Ziffer 8.1.2 in das Zeugnis aufgenommen werden, sind jedoch nicht Bestandteil der Gesamtnote.

Das Zeugnis wird in deutscher Sprache und auf Antrag eine Bescheinigung in englischer Sprache ausgestellt.

zu ABPO 11.3

Mit der Ausgabe des Zeugnisses erhält die Absolventin oder der Absolvent das Diploma Supplement nach ECTS gemäß Anlage 4 der Besonderen Bestimmungen.

Laut Beschluss des Senats vom 06.05.2008 wird das Diploma-Supplement zweisprachig (Deutsch und Englisch) in der beschlossenen Form ausgestellt.

zu ABPO 16.1

Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Gartenbau-Management bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der alten Prüfungsordnung des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden für den Bachelor-Studiengang Gartenbau-Management vom 11. Juli 2005 bis spätestens 8 Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Leistungsnachweise aus dem neuen Programm in Ausnahmefällen ersatzweise zu erbringen sind, um das Studium zu beenden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Besonderen Bestimmungen tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum **01.09.2011** in Kraft.

Geisenheim, den 15.07.2011

Prof. Dr. Otmar Löhnertz
Dekan des Fachbereichs Geisenheim

Wiesbaden, den 15.07.2011

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin

Anlagen zu den Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Gartenbau:

Anlage 1: Studienverlauf

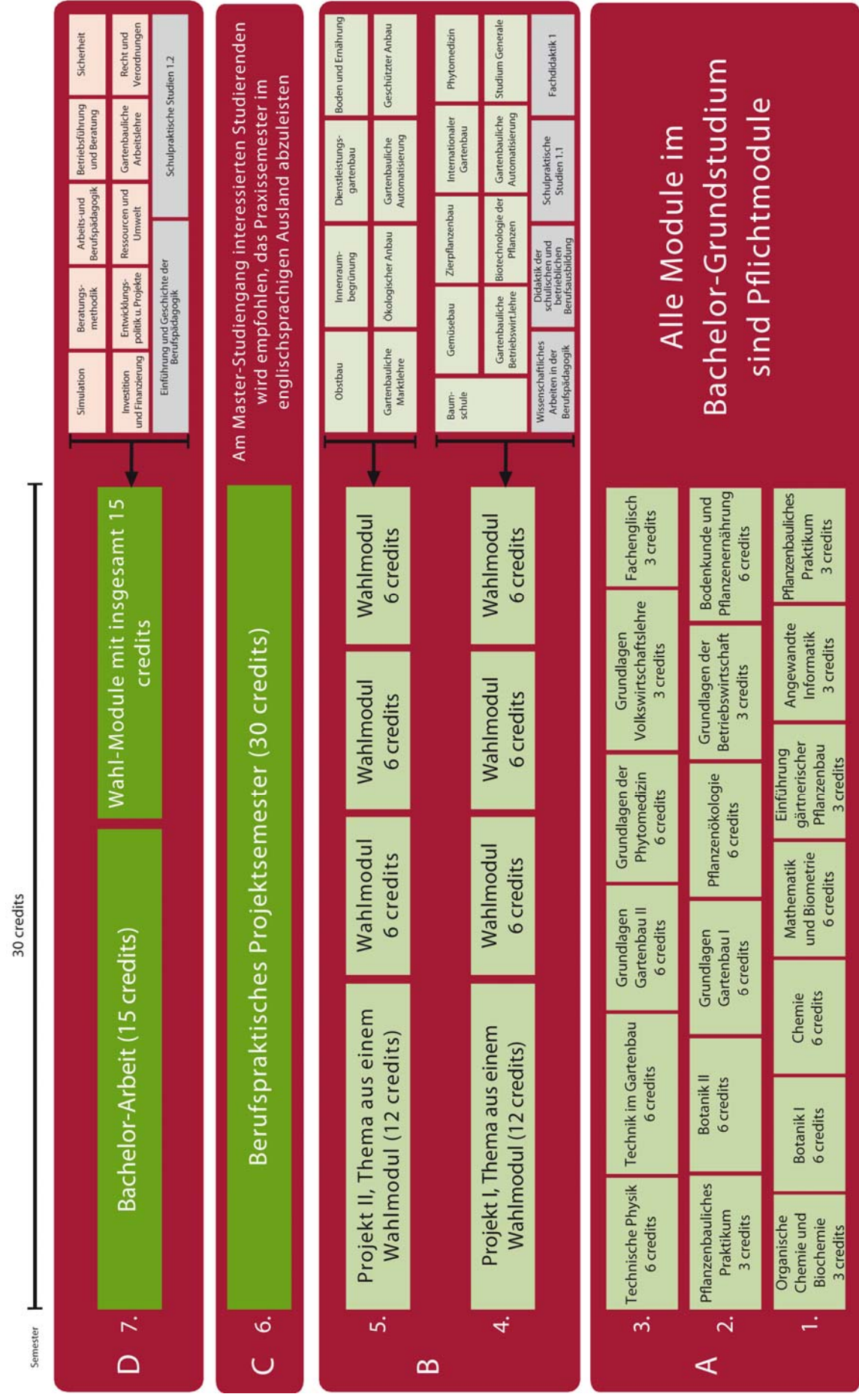
Anlage 2: Bestimmungen für das Berufspraktische Projektsemester (BPS)

Anlage 3: Tabelle Studienprogramm (Module)

Anlage 4: Diploma-Supplement

Anlage 5: Bestimmungen zum Vorpraktikum

Anlage 1: Studienverlauf



Simulation	Beratungsmethodik	Arbeits- und Berufspädagogik	Betriebsführung und Beratung	Sicherheit
Investition und Finanzierung	Entwicklungs- politik.u. Projekte	Ressourcen und Umwelt	Gartenbauliche Arbeitslehre	Recht und Verordnungen
Einführung und Geschichte der Berufspädagogik				Schulpraktische Studien 1.2

Am Master-Studiengang interessierten Studierenden wird empfohlen, das Praxissemester im englischsprachigen Ausland abzuleisten

Obstbau	Innenraum- begrünung	Dienstleistungs- gartenbau	Boden und Ernährung
Gartenbauliche Marktlehre	Ökologischer Anbau	Gartenbauliche Automatisierung	Geschützter Anbau
Baum- schule	Gemüsebau	Zierpflanzenbau	Internationaler Gartenbau
	Gartenbauliche Betriebswirts- lehre	Biotechnologie der Pflanzen	Gartenbauliche Automatisierung
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Berufspädagogik	Didaktik der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung	Schulpraktische Studien 1.1
			Fachdidaktik 1

Alle Module im Bachelor-Grundstudium sind Pflichtmodule

Anlage 2:

Bestimmungen für das Berufspraktische Projektsemester (BPS)

1. Allgemeines

- 1.1. In dem Bachelor-Studiengang Gartenbau ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters und vor Beginn der Lehreinheiten des 7. Semesters ein verbindliches Berufspraktisches Projektsemester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2. Die Hochschule unterstützt die Praxisplatzsuche der Studenten und stellt Praxisplätze in ausreichender Zahl bereit. Mit geeigneten Unternehmen und Institutionen soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 1.3. Das Berufspraktische Projektstudium der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.

2. Ziele

- 2.1. Ziele des Berufspraktischen Projektsemesters sind:
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld im In- und Ausland,
 - Einführung in Ingenieur Tätigkeit des Berufsfeldes Gartenbau,
 - praktisches Anwenden theoretischen Wissens,
 - Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
 - Bearbeitung von definierten Projekten.

3. Verlauf

Das Berufspraktische Projektsemester gliedert sich in mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit und begleitende Lehreinheiten im 5. und 7. Semester an der Fachhochschule Wiesbaden. Bei einer Ausfallzeit (z.B. wegen Krankheit) von mehr als einer Woche verlängert sich die praktische Tätigkeit des BPS entsprechend.

Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar im 5. Semester (1 SWS) und ein Abschlußseminar im 7. Semester (2 SWS) im Umfang von insgesamt 3 SWS Kontakt.

Das BPS endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfung in Form einer Projektpräsentation, die aus der Projektarbeit und einem Vortrag gemäß Prüfungsordnung besteht. Projektarbeit und Vortrag gehen mit je 50% in die Gesamtnote ein.

4. Zulassung

Die Anmeldung zum Berufspraktischen Projektsemester erfolgt zu Beginn des 5. Studienseesters innerhalb der vom BPS-Referenten festgelegten Frist. Voraussetzung für die Zulassung sind der Nachweis von:

- a) Mindestens 90 Anrechnungspunkte aus dem Studienabschnitt A.
- b) die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung.

5. Praxisstellen, Verträge

- 5.1. Das Berufspraktische Projektsemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an praxisorientierten Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die Tätigkeitsinhalte sowie das Projektthema sollten zwischen Praxisstelle, Hochschule und Studentin/Student abgestimmt werden. Das Berufspraktische Projektsemester sollte in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung (in Anlage des Betreuungsvertrages) abgeschlossen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studentin/der Student sollte eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung entsprechen. Praxisstellen im Ausland sollten diesen Anforderungen so weit wie möglich entsprechen.

Die einzelne Studentin/der einzelne Student schließt vor Beginn des Praxissemesters mit der Praxisstelle einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Dieser wird von der Hochschule eingesehen und gegengezeichnet.

Dieser Betreuungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studentin/des Studenten,
 - die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studentin/den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Projektsemesters entsprechend dem abgestimmten Projekt-Thema und weiteren vereinbarten Tätigkeiten zu betreuen,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält,
 - eine Beauftragte/einen Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten zu benennen.
- 5.2. Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine(n) von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen und Gespräche zur Verfügung stehen.

6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Projektsemester

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis und die Arbeit in praxisrelevanten, vorher definierten Projekten angewandt werden.

Die Studentin/der Student soll im Laufe des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit von Führungskräften des Gartenbaus herangeführt werden durch praktische Teilnahme an der Berufswirklichkeit.

- 6.1. Die praktische Tätigkeit während des Berufspraktischen Projektsemesters steht schwerpunktmäßig unter einem Projektthema. Thema und Inhalt dieses Projektes werden vor Beginn der praktischen Tätigkeit im Einvernehmen aller Beteiligten abgestimmt und definiert und gegenüber dem BPS-Referenten und dem betreuenden Fachdozenten schriftlich benannt.
- 6.2. Generelle Änderungen des Projekt-Themas können in den ersten 4 Wochen des praktischen Teils des Berufspraktischen Projektsemesters in gegenseitiger Absprache vorgenommen werden.
- 6.3. Die Arbeit der Studierenden/des Studierenden im Rahmen des Projekts muss adäquater Bestandteil der praktischen Tätigkeit (18 Wochen) sein.

7. Betreuung durch die Hochschule

Die Bearbeitung des Projekt-Themas wird während der Praxiszeit von dem betreuenden Fachdozenten begleitet.

Dazu müssen die Studierenden mehrfach dem betreuenden Fachdozenten über den Fortgang der Projektbearbeitung Bericht erstatten und die vereinbarten Zwischenergebnisse erbringen. Die Form der Berichterstattung kann beliebig vereinbart werden. Zu Beginn des 7. Semesters ist ein persönlicher Konsultationstermin für die Studierenden bei dem betreuenden Fachdozenten vorgeschrieben.

Die Konsultationstermine mit den erbrachten Zwischenergebnissen werden zusammen als Testat im Rahmen des Abschlußseminars vom betreuenden Fachdozenten bestätigt und sind gemäß der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Modulprüfung.

8. Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Projektsemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Dies bedeutet u.a.:

- Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- Studierende, die ein Praxissemester absolvieren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Bei der Kranken- und Pflegeversicherung ist zu beachten :
Selbstversicherte sind unabhängig von der Entgelthöhe beitragsbefreit.
Familierversicherte(zahlen keinen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung) sind bis zur Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 325 Euro) beitragsbefreit, bei einem höheren Einkommen müssen sich für die Dauer des BPS selbst versichern.
- Studierende im Praxissemester sind pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung: Entweder aufgrund der Beschäftigung in der Praxisstelle (§ 539 Abs. 1 Nr.1 RVO) oder im Rahmen der studentischen Unfallversicherung (§ Abs. 1 Nr.14 Buchstabe d RVO).

Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden.

Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

9. Haftung

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

10. Anrechnung beruflicher Tätigkeiten

Über die Anerkennung einer dem angestrebten Hochschulabschluss entsprechenden beruflichen Tätigkeit kann auf Antrag im Einzelfall der Prüfungsausschuss entscheiden.

Anlage 3:

Tabelle Studienprogramm (Module)

Beleg-Nr.	Modul / Lehreinheiten	Pflicht Wahlpflicht	Leistungspunkte (Credits)	Prüfungen und Bedingungen
1. Semester				
5110	Mathematik & Biometrie	P	6	MP (PL + SL)
5120	Anorganische Chemie	P	6	MP (PL + SL)
5130	Organische Chemie & Biochemie	P	3	MP (PL + SL)
5140	Botanik I	P	6	MP (PL + SL)
5150	Einführung in den gärtnerischen Pflanzenbau	P	3	MP (PL)
5160	Informatik	P	3	MP (PL + SL)
5170	Pflanzenbau-Übung I	P	3	MP (PL + SL)
2. Semester				
5210	Pflanzenbau-Übung II	P	3	MP (PL + SL)
5220	Grundlagen Gartenbau I	P	6	MP (PL)
5230	Botanik II	P	6	MP* (PL + SL)
5240	Pflanzenökologie	P	6	MP (PL + SL)
5250	Grundlagen der Betriebswirtschaft	P	3	MP (PL + SL)
5260	Bodenkunde & Pflanzenernährung	P	6	MP (PL + SL)
3. Semester				
5310	Grundlagen Gartenbau II	P	6	MP (PL)
5320	Grundlagen der Phytomedizin	P	6	MP (PL + SL)
5330	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	P	3	MP (PL)
5340	Technische Physik	P	6	MP (PL + SL)
5350	Technik im Gartenbau	P	6	MP (PL + SL)
5360	Fachenglisch	P	3	MP (PL + SL)
4. Semester				
5400	Projekt I	P	12	MP (PL + SL)
5410	Gemüsebau	WP	6	MP (PL + SL)
5420	Zierpflanzenbau	WP	6	MP (PL + SL)
5430	Baumschule	WP	6	MP (PL + SL)
5440	Internationaler Gartenbau	WP	6	MP (PL + SL)
5450	Gartenbauliche Betriebswirtschaftslehre	WP	6	MP (PL + SL)
5460	Biotechnologie der Pflanzen	WP	6	MP (PL + SL)
5470	Phytomedizin	WP	6	MP (PL + SL)
5480	Studium Generale	WP	6	MP (PL)
5490	Bewässerung und Automatisierung I	WP	3	MP (PL + SL)

<u>5610</u>	<u>Wissenschaftliches Arbeiten in der Berufspädagogik</u>	<u>WP</u>	<u>3</u>	<u>MP (PL)</u>
<u>5620</u>	<u>Didaktik der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung</u>	<u>WP</u>	<u>3</u>	<u>MP (PL)</u>
<u>5630</u>	<u>Schulpraktische Studien 1.1</u>	<u>WP</u>	<u>5</u>	<u>MP (PL)</u>
<u>5640</u>	<u>Fachdidaktik 1</u>	<u>WP</u>	<u>7</u>	<u>MP (PL)</u>
5. Semester				
5500	Bewässerung und Automatisierung II	WP	3	MP (PL + SL)
5510	Projekt II	P	12	MP (PL + SL)
5520	Obstbau	WP	6	MP (PL + SL)
5530	Innenraumbegrünung	WP	6	MP (PL + SL)
5540	Boden & Ernährung	WP	6	MP (PL + SL)
5550	Gartenbauliche Marktlehre	WP	6	MP (PL + SL)
5560	Ökologischer Anbau	WP	6	MP (PL + SL)
5570	Dienstleistungsgartenbau	WP	6	MP (PL + SL)
5580	Geschützter Anbau	WP	6	MP (PL + SL)
<u>5650</u>	<u>Einführung und Geschichte der Berufspädagogik</u>	<u>WP</u>	<u>3</u>	<u>MP (PL)</u>
<u>5660</u>	<u>Schulpraktische Studien 1.2</u>	<u>WP</u>	<u>5</u>	<u>MP (PL)</u>
6. Semester				
5600	Berufspraktisches Projektsemester	P	30	MP (PL + SL)
7. Semester				
9050	Bachelor-Arbeit	P	15	MP* (PL)
5700	Simulation	WP	3	MP (PL + SL)
5710	Arbeits- und Berufspädagogik	WP	6	MP (PL + SL)
5720	Beratungsmethodik	WP	3	MP (PL + SL)
5730	Betriebsführung & Management	WP	3	MP (PL + SL)
5740	Investition & Finanzierung	WP	6	MP (PL + SL)
5750	Entwicklungspolitik & Internat. Projekte	WP	3	MP (PL + SL)
5760	Gartenbauliche Arbeitslehre	WP	6	MP (PL + SL)
5770	Ressourcen & Umwelt	WP	6	MP (PL + SL)
5780	Sicherheit	WP	3	MP (PL + SL)
5790	Recht	WP	3	MP (PL + SL)
<u>5670</u>	<u>Schulpraktische Studien 1.1</u>	<u>WP</u>	<u>5</u>	<u>MP (PL)</u>
<u>5680</u>	<u>Einführung und Geschichte der Berufspädagogik</u>	<u>WP</u>	<u>3</u>	<u>MP (PL)</u>

- MP - Modulprüfung
* MP mit mehreren Prüfungsleistungen
PL - Prüfungsleistung(en)
SL - Studienleistung(en) als Bedingung des Bestehens entsprechend ABPO 3.2.a)
P - Pflichtmodul
WP - Wahlpflichtmodul
W - Wahlmodul

Anlage 4:

Diploma Supplement



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name

1.2 Vorname / First Name

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification

Bachelor of Science / B.Sc

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies

Gartenbau / Horticulture

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Wiesbaden

Kurt-Schumacher-Ring 18

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies

Fachbereich Geisenheim / Department Geisenheim

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification

Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Science ; 3,5 Jahre Vollzeitstudium ; Bachelor-Thesis / First qualifying degree: Bachelor of Science (3.5 years), single subject, with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

Fachhochschulreife oder Hochschulreife / Higher Education Qualification or General/Specialised Higher Education Qualification



4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 **Studienform / Mode of Study**

Vollzeit , 3,5 Jahre (7 Semester) / 3.5 years, Full-time

4.2 **Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate**

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Gartenbau (B.Sc.). Der Abschluss qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Diese umfasst Aufgaben der Betriebsführung, Beratung, Verwaltung, Vermarktung sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit in dem breiten Spektrum des Produktions-, Handelsund Dienstleistungsbereichs aller Gartenbaubranchen, der vor- und nachgelagerten Industrie, der Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung von Fachleuten und Laien.

Der erste Abschnitt des Studiums vermittelt Grundlagenkenntnisse aus dem naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich. Im zweiten Abschnitt werden aktuelle, wissenschaftlich und methodisch fundierte Fachkenntnisse in den Produktionssparten und dem Dienstleistungsbereich des Gartenbaus mit einer breiten, auf fächerübergreifenden Zusammenhängen basierenden Ausbildung durch die Bearbeitung im Mittelpunkt stehender Projekte verknüpft. Dieses fördert das strategische Handeln im Netzwerk von Pflanze, Technik, Ökonomie und Ökologie. Gleichzeitig werden praxisrelevante Kompetenzen in den Schlüsselqualifikationen von Projektabwicklung, Kommunikation, Präsentation, Fremdsprachen sowie Ausbildung und Betriebsführung trainiert. Wesentliche Inhalte dieses Studienabschnittes werden von den Studierenden frei gewählt. Das letzte Studienjahr beginnt mit einem voll ins Studium integrierten Berufspraktischen Projektsemester. Im letzten Semester ist eine Thesis anzufertigen.

The engineering science based programme completes at first degree level with the B.Sc. in Horticulture. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing field of horticulture on a national as well as international level. This includes fields like business management, advisory services, administration, marketing and liaising with associations as well as public relations in the wide range of production, marketing and service in horticulture, the adjacent industries, research and development as well as education.

The first part of the study provides basic knowledge in natural, engineering, economic and social sciences. Courses in the second part focus on the combination of up-to-date knowledge of horticultural and crop sciences in production and service related topics. They are combined with a project orientated way of teaching and learning which requires and enforces on the one hand side strategic thinking in the context of plants, machines, economy and ecology. Simultaneously key competencies such as working independently and in teams, organizing projects, communicating and presenting results as well as using foreign languages are trained. Students can freely select major parts of the main areas of their study programme in the second section. The third year of the programme starts with an obligatory semester of internship, which is an integrated part of the university programme. Studies are completed with a thesis.

4.3 **Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details**

Siehe "Transcript of Records" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Bachelor-Thesis sowie erreichte Gesamtnote / See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations



results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National Grading Scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

Die Gesamtnote berechnet sich aus:

20% der Durchschnittsnote aus Studienabschnitt A, 60% der Gesamtnote aus Studienabschnitt B und C sowie der Benotung der Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium, die zusammen 15% entsprechen und der Gesamtnote der Fachmodule des Studienabschnittes D, die 5% entsprechen. / The final grade is calculated as a mean with 20% for study part A, 60% for study part B and C. The grade for the Bachelor thesis (including the colloquium) counts for 15% and the total grade of all other modules of study part D for 5%. For each study part the grade is calculated as a mean of all courses weighted according to their credits.

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

Befähigt generell zur Zulassung zu Master-Studiengängen (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). Überdurchschnittliche Absolventen werden für den konsekutiven Einstieg in den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaft befähigt. / Qualifies to apply for admission to graduate study programmes (Magister/Master; depending on the requirements for the actual courses). Above average final grade qualifies for admission to the graduate (M.Sc.) course of "Horticultural Science" at the University of Applied Sciences Wiesbaden.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

4Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information about the degree programme:

<http://www.hs-rm.de/fbg/startseite/index.html>

For national information sources cf. Sect. 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / <<Datum>>
Certificate of Academic Degree:

Prüfungszeugnis vom / <<Datum>>
Final exam date:

Transcript of Records vom / <<Datum>>
Examination Records :

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION <<Datum>>

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengängen international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.



- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland);
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm);
E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110;

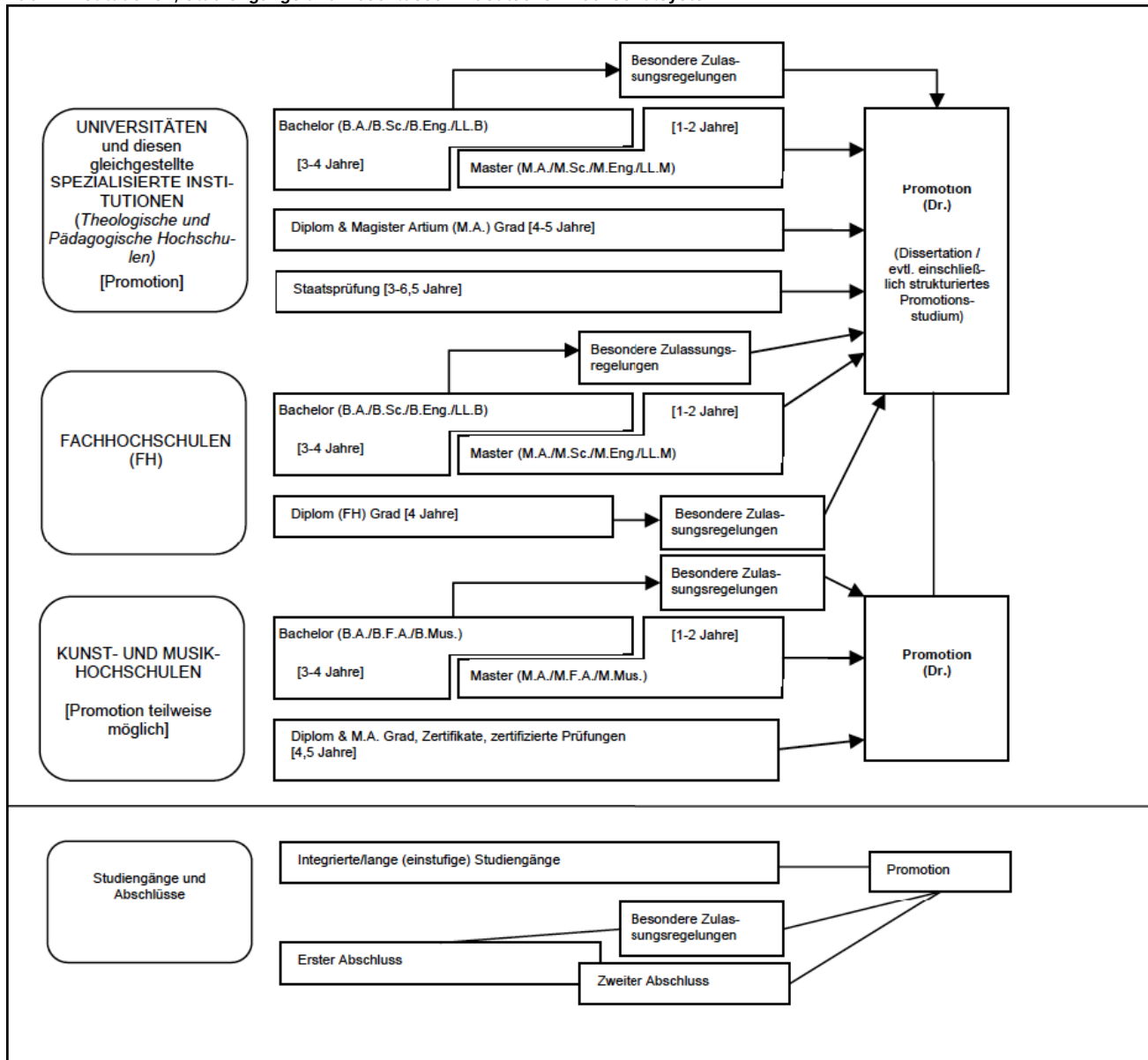
Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-

kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- »Documentation and Educational Information Service«

as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

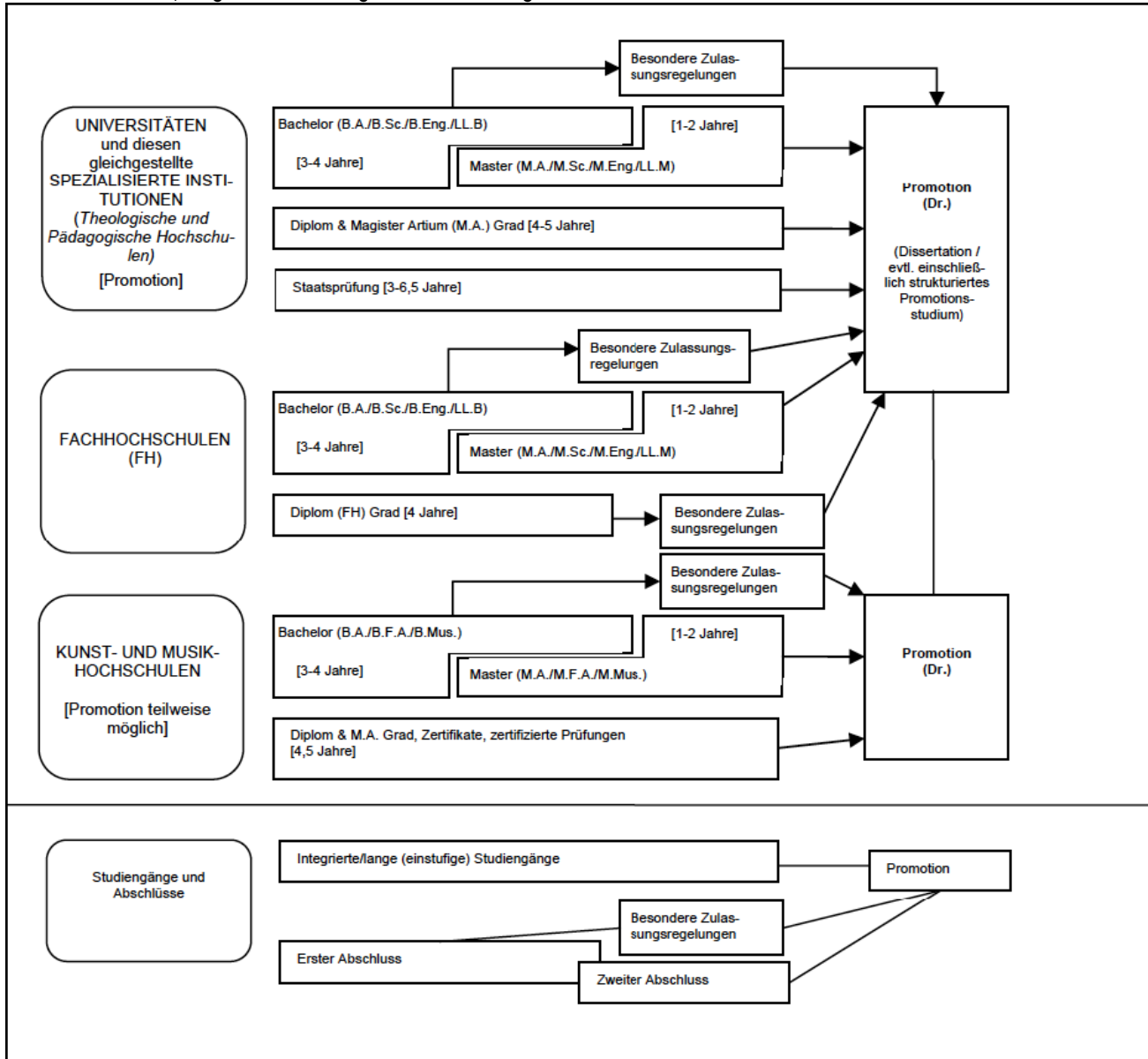
Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

5 See note No. 4.

6 See note No. 4.

Anlage 5:

Bestimmungen zum Vorpraktikum

§1 Zielvorstellungen für das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die bzw. der Bachelor of Science wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse. Das Vorpraktikum soll Einblick über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie in den Arbeits- und Produktionsablauf und die Betriebsorganisation vermitteln. Dazu muss die Praktikantin oder der Praktikant in den Arbeitsprozess einbezogen werden. Die Praktikantin oder der Praktikant soll dadurch auch ein eigenes Urteil über die Eignung für den angestrebten Beruf gewinnen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Praktikantenausbildung im Vorpraktikum beträgt 13 Wochen. Davon müssen 8 Wochen vor Beginn des Studiums als Einschreibungsvoraussetzung nachgewiesen werden; die noch fehlenden 5 Wochen können bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters nachgewiesen werden. Die Ausbildungsdauer im jeweiligen Betrieb muss mindestens 4 Wochen betragen.

§ 3 Anrechnungszeiten

1. Für den Bachelor-Studiengang Gartenbau ersetzt eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau einschließlich Staudengärtnerei, Gemüsebau einschließlich Pilzanbau, Obstbau, Baumschule, Pflanzenzüchtung und Samenbau sowie Friedhofsgärtnerei das Praktikum. Eine Ausbildung in den verwandten Berufsfeldern Garten- und Landschaftsbau oder Floristik kann mit bis zu 8 Wochen als Vorpraktikum anerkannt werden.
2. Das studienbezogene Pflichtpraktikum der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule im Schwerpunkt "Landwirtschaft/Umwelt" wird voll anerkannt, wenn es den Praxisinhalten des betreffenden Studienganges entspricht.

§ 4 Ausbildungsbetriebe

1. Das Vorpraktikum ist ganz oder doch überwiegend in solchen Betrieben abzuleisten, die zum Berufsfeld des Studienganges gehören. Für den Bachelor Studiengang Gartenbau sind dies vorzugsweise Zierpflanzenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Baumschul-, Stauden- oder Samenbaubetriebe sowie Friedhofsgärtnereien. Bei Praktika in nicht genannten Bereichen kann der Fachbereich diese teilweise anerkennen, wenn entsprechende Ausbildungsinhalte vermittelt werden.
2. Es muss sich dabei nicht um anerkannte Ausbildungsbetriebe handeln.
3. Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben des Auslandes abgeleistet werden.

§ 5 Inhalte des Praktikums

Mögliche Inhalte des Praktikums sind:

1. **Ausbildungsstätte**
Anfertigen einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der geographischen, ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten; Nutzung der Produktions- und Wirtschaftsräume und der Versorgungseinrichtungen des Betriebes; Organisation der

Ausbildungsstätte in einem Schema darstellen und ihre Funktionen unter Berücksichtigung der Hauptproduktion (auch Dienstleistung) und des Arbeitskräftebesatzes darstellen

2. **Arbeitsplatz**
Kenntnisse über Maßnahmen zur Herrichtung des Arbeitsplatzes sowie über Arbeitsverfahren aneignen
3. **Böden, Erde, Substrate**
Zusammensetzung, Eigenschaften und Nutzung der vorkommenden Böden; Kenntnisse über den Einsatz gärtnerischer Substrate; Kenntnisse über Maßnahmen zur Bodenverbesserung
4. **Pflanzenkenntnisse**
Kenntnisse über produzierte, genutzte oder verwendete Pflanzen mit botanisch gültigen Namen und Sortenbezeichnungen, Verwendungsmöglichkeiten und Standortansprüche
5. **Kultur- und Pflegemaßnahmen:**
 - a. Kennen lernen verschiedener Vermehrungsmethoden (vegetativ und generativ), der Behandlung des Saatgutes, des Pflanzengutes bzw. der Mutterpflanzen, der Züchtungsziele und des Sortenschutzes; Kenntnisse über Maßnahmen zur Desinfektion, Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenbereitung; Kenntnisse zur Pflege des Standortes (Mulchen, Wind- und Frostschutz) einschließlich Kenntnisse über Unkräuter und deren Regulierung
 - b. Arbeiten an der Pflanze durchführen und beschreiben (Pikieren, Topfen, Pflanzen, Stutzen, Schneiden, Aufbinden, Ausbrechen, Einschlagen, Veredeln)
 - c. Kenntnisse über die Anwendungsmöglichkeiten von Wachstumsregulatoren
 - d. Organische und anorganische Düngung durchführen und deren Wirkung auf Boden und Pflanzen beschreiben (Mangelerscheinungen und Überdosierung)
 - e. Verschiedene Bewässerungsmethoden kennen lernen sowie Kenntnisse über Wasserqualität, Bewässerungszeitpunkt und Wasserbedarf
 - f. Wichtige Schädlinge und Krankheiten der Kulturpflanzen erkennen und beschreiben. Pflanzenschutz unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen. Pflanzenschutzmittel kennen lernen
 - g. Kenntnisse über Funktion von Einrichtungen zur Kultursteuerung (Heizung, Lüftung, Schattierung, Belichtung, Verdunkelung, Kühlung)
6. **Maschinen und Geräte**
Umgang mit Maschinen und Geräten sowie deren Funktionen beschreiben (Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Bodenpflege, Aussaat, Pikieren, Topfen, Düngung, Pflanzung, Pflanzenschutz, Ernte, Rodung, Transport, Sortierung und Verpackung usw.),
7. **Ernte, Aufbereitung und Markt**
Kenntnisse über Erntezeitpunkt und Ernteverfahren sammeln; Pflanzen bzw. Erntegut unter Berücksichtigung der Sortierungsvorschriften, Gütebestimmungen und Qualitätsnormen sortieren, transportieren und marktgerecht verpacken; Lagerungs- und Kühlmethoden beschreiben; Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen beschreiben

§ 6 Nachweis des Praktikums

Der Nachweis über Dauer und Inhalte des abgeleisteten Vorpraktikums ist über eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu führen. Aus dieser Bescheinigung müssen die von dem Praktikanten geleisteten Tätigkeiten klar ersichtlich sein.

Anhand dieser Bescheinigung wird das Vorpraktikum bewertet und die Dauer des anerkannten Vorpraktikum Zeitraums festgelegt.